

Badeordnung

Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner Sitzung am 25.11.2004 nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung für das Freibad Steinbach-Hallenberg – im Folgenden Badeordnung genannt – erlassen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Bades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeldes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), einer offenen Wunde oder Hautausschlag leiden.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Öffnungszeiten werden jeweils durch die Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit geschlossen. Der Zutritt zum Freibad vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4

Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung der gesondert zu dieser Badeordnung im Tarif für das Freibad Steinbach-Hallenberg vom 02.12.2004 festgelegten Benutzungsentgeltes eine Eintrittskarte, als Einzelkarte, Zehnerkarte oder Jahreskarte. Einzelkarten gelten jeweils nur

für das einmalige Betreten des Bades Sie verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

Zehnerkarten gelten im Allgemeinen für die 10-malige Benutzung des Bades und sind ebenso wie die Jahreskarten nicht übertragbar.

- (2) Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Freibades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Freibades.
- (3) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Badegast hat das Freibad bis zum Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

§ 6 Zutritt

Der Zutritt zum Bad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln sowie Schwimmflossen) sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Verwaltung gesondert geregelt.

§ 7 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was nicht den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 1. das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen,
 2. das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,
 3. das Spucken auf den Boden oder in das Badwasser,
 4. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
 5. das Untertauchen von Badegästen,
 6. das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
 7. das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
 8. die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,

9. das Mitbringen von Tieren.

§ 8

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie der Sprungeinrichtungen

1. Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmerbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
3. Die Benutzung des Sprungturmes wird von dem aufsichtführenden Schwimmmeister geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungbretter und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.
4. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm und den Sprungeinrichtungen ist verboten.
5. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
6. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den Becken sind nicht gestattet.
7. Während der allgemeinen Öffnungszeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
8. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Becken sofort verlassen.

§ 9

Badebekleidung

Der Aufenthalt in den Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht statthaft. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

§ 10

Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 11 Betriebshaftung

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder ihrer Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Freibades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ausgeschlossen.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 14 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 15 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere Regelungen in Form spezieller Vereinbarungen getroffen.

§ 16 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Freibades bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

§ 17 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonales ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder gegen eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Freibad zu weisen. Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Badeordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt am 02.12.2004

Stadt Steinbach-Hallenberg
Endter
Bürgermeister